

68. Haben die §§ 707 bis 709 II 11 preuß. *WR.* durch das Kirchengesetz, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 2. Juli 1898 (*GS. S. 155*) und das Pfarrbesoldungsgesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (*GS. S. 117*) eine Änderung erfahren?

a) IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1917 i. S. der ev. Kirchengemeinde in R. (Pl.) w. preuß. Staat (Def.). Rep. IV. 356/16.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... In den Vorinstanzen hatte die Klägerin geltend gemacht, nach §§ 1, 7 und 8 des Kirchengesetzes, betr. das Dienst Einkommen des Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 2. Juli 1898 und jetzt den entsprechenden §§ 1, 5 und 6 des Pfarrbesoldungsgesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 seien die Vorschriften der §§ 707 flg. II 11 *WR.* dann nicht mehr anwendbar, wenn es, wie hier, bei Gründung einer neuen Pfarrstelle überhaupt noch an einer Dienstwohnung für den Pfarrer fehle. Nach § 1 dieser Gesetze sei nämlich grundsätzlich jedem Geistlichen eine Dienstwohnung zu gewähren. Nur ausnahmsweise könne statt der Dienstwohnung mit Genehmigung des Konsistoriums dem Pfarrer eine Mietentfädigung gewährt werden (§ 6 des zweiten, § 7 des ersten Gesetzes). Diese Genehmigung sei im vorliegenden Falle nicht erteilt worden. Es habe daher bei der Vorschrift des § 1 kein Bemwenden und daraus ergebe sich die Notwendigkeit des Baues eines Pfarrhauses.

Das Landgericht ist dieser Auffassung entgegengetreten und das Oberlandesgericht hat sich ihm angeschlossen. Die Angriffe der Revision

können keinen Erfolg haben. Es müßte schon auffallen, wenn die in Rede stehenden grundlegenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in einem Kirchengesetz und dazu noch stillschweigend außer Kraft gesetzt wären. Allerdings sind beide genannte Kirchengesetze, soweit erforderlich, staatlich bestätigt (Art. I Staatsgef. vom 2. Juli 1898, GS. S. 155, Art. 1 Staatsgef. vom 26. Mai 1909, GS. S. 113). Allein die Begründung des Gesetzes von 1898 und die Kommissionsverhandlungen zum Gesetze von 1909 ergeben, daß die staatsgesetzliche Bestätigung mit Rücksicht auf andere in Staatsgesetze eingreifende Vorschriften der Kirchengesetze erteilt und daß dabei an eine Änderung der §§ 708, 709 II 11 WR. nicht gedacht ist. Hätte übrigens dem Konsistorium durch die erwähnten Vorschriften der Kirchengesetze, insbesondere § 7 des ersten und § 6 des zweiten, die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit eines Pfarrhausneubaus bei Gründung einer neuen Pfarrstelle übertragen werden sollen, so hätten damit auch die Vorschriften in Art. 24 Nr. 5 des Gesetzes, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen, vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125) und in den Art. III Nr. 4, I Nr. 4 der Kgl. VO. v. 9. September 1876 (GS. S. 375), wonach zur Errichtung neuer für die Geistlichen bestimmter Gebäude die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich ist, eine wesentliche Einschränkung erfahren. Es muß aber für ausgeschlossen erachtet werden, daß eine so einschneidende Änderung kirchlicher Verfassungsvorschriften auf dem Umweg eines staatlich genehmigten Kirchengesetzes beabsichtigt sein könnte.

In der Tat ist denn auch weder aus den Vorschriften der beiden Kirchengesetze selbst noch aus den Gesetzesmaterialien etwas dafür zu entnehmen, daß ein Eingriff in die §§ 708, 709 II 11 WR. beabsichtigt war. Die Begründung zum Gesetze von 1898 sagt zu den §§ 7 bis 11 nur, daß sich diese Vorschriften im wesentlichen dem bereits geltenden Rechte anschließen (Kirchl. Gef. u. VO. BL 1897 S. 237), und die Begründung zu den §§ 5 bis 9 des Gesetzes von 1909 fügt hinzu: „Insbesondere ist durch § 6 das Recht der Kirchenregierung, im Interesse ihrer Geistlichen die Bereitstellung einer Pfarrdienstwohnung für jede Pfarrstelle — und zwar in der Regel in einem Pfarrhause — zu verlangen und anzuordnen, entsprechend dem bisherigen Rechte wiederholt. Nur in Ausnahmefällen, in denen sich die Durchführung jener Forderung als nicht tunlich erweist, kann für die Dauer solcher Verhältnisse die Gewährung einer Mietentschädigung an Stelle der Dienstwohnung statthaft sein. Die Entscheidung darüber, ob dieser Ausnahmefall vorliegt und wie lange er andauert, ist lediglich Sache der Kirchenbehörde.“ Zugugeben ist danach nur, daß die Entscheidung des Konsistoriums, es solle dem Pfarrer nicht eine Mietentschädigung sondern eine Dienstwohnung gewährt werden, der Nachprüfung der staatlichen

Aufsichtsbehörde nicht unterliegt (§ 6 des Gef. von 1909). Über die Art, wie die Dienstwohnung beschafft werden soll, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Es bezieht sich ebensowohl auf Fälle, in denen ein Pfarrhaus bereits vorhanden ist, als auf solche, in denen es fehlt. Wenn es in der Begründung heißt, daß die Dienstwohnung in der Regel in einem Pfarrhause bereitgestellt werden soll, so ist damit anerkannt, daß die Anmietung einer Dienstwohnung seitens der Kirchengemeinde nicht ausgeschlossen ist (übereinstimmend Loyka, Pfarrbesoldungsgesetz Anm. 2 zu § 5). Ebensowenig steht § 9 des Gesetzes von 1909 der hier vertretenen Auffassung im Wege. Er behandelt den regelmäßigen Fall, daß die Dienstwohnung in einem Pfarrhause gewährt wird, und verweist wegen der Unterhaltungskosten auf die bestehenden Vorschriften, d. h. die §§ 784 ff. II 11 ADR., die übrigens zum Teil auch auf eine angemietete Dienstwohnung angewendet werden könnten.“ . . .

b) IV. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1918 i. S. der ev. Kirchengemeinde N. (M.) m. preuß. Staat (Besl.). Rep. IV. 130/18.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„ . . . Das Berufungsgericht ist im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1917 IV. 356/16 zu dem Ergebnis gelangt, daß die Vorschriften der §§ 708, 709 II 11 ADR. durch die Pfarrbesoldungsgesetze nicht berührt sind. Die Revision bittet um Nachprüfung der Entscheidung und macht insbesondere geltend, die Meinung des Oberlandesgerichts würde zu dem von ihm selbst angedeuteten Konflikte führen, daß die Regierung sich über die kirchlicherseits festzustellende und festgestellte Vermehrung der religiösen Bedürfnisse hinwegsetzen könnte; die kirchlichen Behörden würden zwar innerhalb ihrer Zuständigkeit die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle beschließen können, müßten aber mit der Möglichkeit rechnen, daß der Beschluß unausführbar bleibe, weil die Regierung die Wohnung des Pfarrers aus dem Besoldungsplane streiche.

Der Angriff geht fehl. Rechtsirrig ist zunächst die Meinung der Revision, die kirchlichen Behörden allein könnten die Errichtung einer Pfarrstelle beschließen. Es bedarf dazu vielmehr der Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden, der Regierung und des Ministers (vgl. §§ 238, 239 II 11 ADR.; § 5 der WD. vom 27. Juni 1845, GE. S. 440; § 5 Nr. 2b Ressortreglement vom 29. Juni 1850, bei Riße-Gebser, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der ev. Landeskirche in Preußen, 3. Aufl. S. 362; Art. 23 Nr. 6 Gef. v. 3. Juni 1876,

GS. S. 125; vgl. Gossner, Preuß. ev. Kirchenrecht 2. Aufl. Bb. 1 S. 406; Rike-Gebser, Anm. 1 zu § 25 RG. u. Syn.-D.; Art. b. RG. v. 9. Oktober 1911 IV. 21/11, Pfarrarchiv Bb. 4 S. 58). So ist auch im vorliegenden Falle verfahren worden. Weiter beachtet die Revision nicht, daß nach § 3 Abs. 2 Bd. vom 27. Juni 1845 die Regierungen verpflichtet sind, sich in Fällen, wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, mit dem Konsistorium in näheres Einvernehmen zu setzen. In der Zentralinstanz soll in solchen Fällen ein Zusammenwirken des Ministers mit dem evangelischen Oberkirchenrat stattfinden (§§ 5, 6 des Reffortreglements). Ein „Hinwegsetzen“ der staatlichen Behörden über kirchliche Bedürfnisse ist hiernach nicht zu befürchten. Endlich ist es eine falsche Auffassung, wenn die Revision meint, die Regierung könne die Wohnung des Pfarrers „aus dem Besoldungsplane streichen“. Im Berufungsurteil ist ebenso wie im Urteile des Reichsgerichts vom 29. Januar 1917 anerkannt, daß die Entscheidung des Konsistoriums, es solle dem Pfarrer nicht eine Mietentschädigung sondern eine Dienstwohnung gewährt werden, der Nachprüfung der Regierung nicht unterliegt. Insofern ist allerdings, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, das Ermessen der Regierung bei Erlass des Baubeschlusses eingeschränkt. Aber da die Dienstwohnung nicht notwendig in einem der Kirchengemeinde eigentümlich gehörigen Gebäude gewährt zu werden braucht, so bleibt Raum für die Prüfung der Frage, ob, wenn ausreichende Pfarrgebäude nicht vorhanden sind, dem Bedürfnis durch Neubau oder durch Anmietung einer Pfarrwohnung seitens der Kirchengemeinde abgeholfen werden soll. Demgemäß ist auch im vorliegenden Falle sowohl im Bauresolutive der Regierung als im Rekursbescheide des Ministers die Notwendigkeit eines Pfarrhausneubaus lediglich um deswillen verneint worden, weil nach Auskunft des Landrats in N. jederzeit eine geeignete Mietwohnung für den dritten Geistlichen beschafft werden könne. Aber selbst dieser Bescheid bindet die Kirchengemeinde nicht, sondern versagt ihr, worauf auch das Berufungsgericht hinweist, nur das Recht, von dem Beklagten den Patronatsbeitrag zu fordern. Es steht nichts im Wege, daß sie den Bau auf eigne Kosten ausführt, wenn sie die nach Art. 24 Nr. 5 des Ges. v. 3. Juni 1876, Art. III Nr. 4 der Bd. v. 9. September 1876 erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten zu erlangen vermag.

Die übrigen Einwendungen der Klägerin haben im Berufungsurteil eine durchweg zutreffende Würdigung erfahren. Insbesondere ist es zutreffend, daß die §§ 708, 709 II 11 A.N. sich nicht nur, wie die Klägerin geltend macht, auf die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener, sondern auch auf die Errichtung neuer Kirchen- und Pfarrgebäude beziehen.“ ...